

Beispiel: Textbausteine zur Baubeschreibung

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNGEN

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.2 Art und Umfang

Es ist eine Fahrbahndeckenerneuerung (FDE) vorgesehen, bei der auch die Asphalttragschicht erneuert werden soll. Die Asphalttragschicht kann entweder nach dem Verfahren Maximalrecycling (Recycling mit weichem Bindemittel) gemäß ETV-StB-BW Ausgabe 2023 mit einem Asphaltgranulatanteil von ≥ 60 M.-% bis 80 M.-% oder nur nach den Anforderungen der ZTV Asphalt-StB 26 der TL Asphalt-StB 26 hergestellt werden.

Für Asphalttragschichten bei Landesstraßen ist das Verfahren Maximalrecycling nach ETV-StB-BW Fassung 29.07.2026 eine Regelbauweise. Der Bieter entscheidet, welche Bauweise er anbieten möchte und vermerkt dies im Eignungsnachweis unter „7. Bei Mitverwendung von Asphaltgranulat“.

Die einzelnen Erstprüfungen gelten für das analysierte Asphaltgranulat einer Halde. Mehraufwendungen durch das Maximalrecycling bei der Erst- und Eignungsprüfung werden nicht gesondert vergütet.

Den Vertretern des Prüfinstitutes, das vom AG mit der Kontrollprüfung beauftragt wird, ist der Zugang zu dem jeweiligen Liefer-Asphaltnischwerk zu gestatten.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden:

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“

Vertragsbestandteil werden die Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg Ausgabe 29.07.2026

- - Teil 3.1: Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 Einführungsschreiben des VM vom 29.07.2026, Az. VM2-3945-24/8/77
- - Teil 3.1: Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 Einführungsschreiben des VM vom 29.07.2026, Az. VM2-3945-24/8/79
- - Teil 3.2: Ergänzungen zu den TL Asphalt-StB 26 Einführungsschreiben des VM vom 29.07.2026, Az. VM2-3945-24/8/78

Die gültige ETV-StB-BW Teil 3 sind in dem Dokument „ZTVen zum Ankreuzen“ in der jeweils gültigen Fassung hinterlegt.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblattes für die Wiederverwendung von Asphaltgranulat, M WA, speziell Anhang 1 und die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, TL AG-StB 26, zu beachten und als Vertragsbestandteil anzuwenden.